

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Kristian Ronneburg und Dr. Michael Efler (LINKE)

vom 31. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. April 2026)

zum Thema:

Bauvorhaben nach §34 BauGB

und **Antwort** vom 21. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Apr. 2026)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg und Herrn Abgeordneten Dr. Michael Efler (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25746
vom 31. März 2026
über Bauvorhaben nach § 34 BauGB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Frage zukommen zu lassen und hat daher alle Bezirke zu den Fragen 1 bis 3 um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Frage 1:

Wo, wann und in wie vielen Fällen kam der §34 BauGB in den letzten zehn Jahren bei einer Genehmigung von Nachverdichtungsvorhaben für Mehrfamilienhäuser in Berlin zur Anwendung? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirken!)

Antwort zu 1:

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„In der von den bezirklichen Bauaufsichten verwendeten Fachsoftware eBG sind statistische Erhebungen nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Eine Ermittlung der planungsrechtlichen Grundlagen in Genehmigungsverfahren ist im Rahmen der möglichen Abfragen in der Fachsoftware nicht möglich. Eine entsprechende Ermittlung würde mit der intensiven Recherche in allen in Frage stehenden Genehmigungsverfahren einhergehen und kann im Rahmen der Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage nicht geleistet werden.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm und lässt keine verbindliche detaillierte Such- und Filterfunktion nach der Rechtsgrundlage § 34 BauGB für eine erteilte Baugenehmigung zu.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„In Pankow wurden in den letzten zehn Jahren durchschnittlich ca. 1.200 planungsrechtliche Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen pro Jahr abgegeben. Eine Erfassung hinsichtlich der Rechtsgrundlage der jeweiligen planungsrechtlichen Beurteilung existiert nicht. Um die Frage zu beantworten wäre die Durchsicht von ca. 12.000 Stellungnahmen erforderlich, was nicht leistbar ist.“

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Hinweis: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf als Westbezirk mit Baunutzungsplan kommt § 34 BauGB nur in sehr untergeordnetem Maße zur Anwendung.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Hierzu führen wir keine Statistik. Daher kann die Frage nicht beantwortet werden.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Die Bau- und Wohnungsaufsicht führt keine entsprechenden Statistiken und über das Elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren wird die planungsrechtliche Rechtsgrundlage erteilter Genehmigungen nicht erfasst. Eine händische Recherche ist angesichts der Fülle der Baugenehmigungen nicht zu leisten.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„Der Bezirk führt dazu keine Statistik.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Für den Bezirk Neukölln als ehemaliger "Westbezirk" gilt der Baunutzungsplan in der Fassung vom 28.12.1960, der hier in Verbindung mit den städtebaulichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) von 1958 und dem Bebauungsplan XIV-A von 1971 als übergeleiteter (einfacher) Bebauungsplan weiter gilt. Der § 34 BauGB bildet nur die Beurteilungsgrundlage für Bauvorhaben auf Grundstücken, für die es keinen Bebauungsplan gibt ("unbeplanter Innenbereich"). Das trifft im Geltungsbereich des Baunutzungsplans vor allem auf die dort enthaltenen Gebietsausweisungen "Nichtbaugebiet" und "Baulandreserve" zu, da diese Ausweisungen im § 9 Abs. 1 BauGB keine Entsprechung finden.

Nachverdichtungsmaßnahmen für Mehrfamilienhäuser finden fast ausschließlich im Norden des Bezirks Neukölln statt. Hier gibt es die o. a. nicht übergeleiteten Ausweisungen außerhalb von Grünflächen nicht, so dass § 34 BauGB in der Regel nicht anzuwenden ist. In der Gebieten Schillerpromenade und Wederstraße wurde der Baunutzungsplan teilweise für funktionslos erklärt. Hier ist § 34 BauGB anzuwenden.

Eine Statistik über die einzelnen Vorhaben und deren Beurteilungsgrundlage wird nicht geführt. Das elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren eBG verfügt nicht über entsprechende Auswertungsmöglichkeiten. Eine manuelle Auswertung ist weder in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit noch mit vertretbarem Personalaufwand leistbar. Die Frage kann deshalb nicht in der erwarteten Detaillierung beantwortet werden.

Für Neukölln kann aber gesagt werden, dass § 34 BauGB bei einer Genehmigung von Nachverdichtungsvorhaben für Mehrfamilienhäuser nur in Einzelfällen zur Anwendung gekommen ist. Weit überwiegende Beurteilungsgrundlage bildet § 30 i. V. m. § 31 BauGB.“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

„Vorhaben der Nachverdichtung sind statistisch nicht erfasst, auch weil es für Nachverdichtung keine allgemeingültige feststehende Definition gibt. Neben Aufstockungen, Dachgeschossausbauten, Anbauten und Ersatzneubau fallen z. B. auch Baulückenschließungen, die Bebauung von kleineren Restgrundstücken, Brach- und Verkehrsflächen sowie die Umnutzung von kleineren Potenzialen zu Wohnzwecken darunter.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine derartige Statistik wird im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf nicht geführt, sodass die angefragten Angaben nicht vorliegen.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil es keine statistische Erfassung der in der Frage genannten Kriterien gibt.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„In den letzten 10 Jahren sind lediglich 7 Projekte auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB errichtet worden

- General-Woyna-Str. 47- 51 2025, Studentisches Wohnen
- Glienicker Straße 12, 2016 (Ulmenstr. 16- 25), Wohnanlage 113 WE
- Glienicker Straße 7, 2018, Appartementanlage, ca. 20 WE
- Neues Märkisches Zentrum, 2025, 690 WE
- Wilhelmsruher Damm 150, 2025, 176 WE
- Finsterwalder Str. 102a, 2022, 84 WE
- Senftenberger Ring 45-45b, 2021, 388 WE“

Frage 2:

Wie viel Fläche ist in Berlin unbeplanter Innenbereich (wo es keinen Bebauungsplan gibt, jedoch ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil existiert, sich also die Zulässigkeit eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB richtet)? Bitte aufschlüsseln nach Bezirken!

Antwort zu 2:

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Dazu liegen keine Erhebungen vor.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm und lässt keine verbindliche detaillierte Such- und Filterfunktion zu.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„In Pankow wird seit Mitte 2025 im Rahmen der kapazitiven Möglichkeiten an einer Übersichtskartierung gearbeitet, welche territorialen Bereiche des Bezirks nach § 30 BauGB, § 34 BauGB und § 35 BauGB beurteilt werden. Von den 12 Pankower Ortsteilen sind die Karten für drei weitgehend fertiggestellt. Wenn die Karten zu gegebener Zeit in das Pankower Web-GIS eingefügt sind und eine entsprechende elektronische Möglichkeit der Messung möglich wäre, könnte die Frage ggf. dann beantwortet werden. Die Kartierung wird frühestens in 2027 abgeschlossen werden können.“

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Hinweis: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf als Westbezirk mit Baunutzungsplan kommt § 34 BauGB nur in sehr untergeordnetem Maße zur Anwendung.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Ist aufgrund von Einzelfallentscheidungen nicht ermittelbar.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Genehmigungen allein nach § 34 BauGB werden kaum erteilt, da in den allermeisten Fällen auf Grundlage von Bebauungsplänen und dem Baunutzungsplan nach § 30 BauGB entschieden wird.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da es dazu keine Angaben gibt.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Die Flächenangaben wurden mit der zur Verfügung stehenden GIS-Software berechnet. Die hier genannten Werte sind nach diesen Ermittlungen vollständig und richtig.“

Dabei war es allerdings nicht möglich, die Flächen der Baunutzungsplan-Ausweisungen "Nichtbaugelände" und "Baulandreserve" exakt nach den Anteilen zu berechnen, die nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen sind. Diese Flächen sind überwiegend Außenbereich, so dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche als unbeplanter Innenbereich beurteilt wird. Den Hauptteil davon bildet die Großsiedlung Gropiusstadt, soweit dort keine Bebauungspläne gelten (ca. 2.100.000 qm).

Die nachfolgenden Angaben sollten deshalb nur als ungefähre Angaben genutzt werden.

Fläche des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 BauGB in Neukölln: 2.794.217 qm“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt zur Frage 2 und 3 Folgendes mit:

„Im Bezirk Treptow-Köpenick sind 1.250 ha mit festgesetzten Bebauungsplänen überplant. Die Gesamtfläche des Bezirks Treptow-Köpenick beträgt 16.774 ha.

Die Fläche, in denen sich die Zulässigkeit eines Vorhabens in Abgrenzung zu den überplanten Flächen bzw. zu Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB beurteilt, lässt sich nicht ermitteln. Sie ist nicht erfasst. Die Flächen der unbeplanten und im Zusammenhang überbauten Ortsteile überwiegen in Treptow-Köpenick jedoch deutlich gegenüber den überplanten Flächen.

Anmerkung:

Bebauungspläne sind gemäß § 1 Absatz 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Hat das Bezirksamt Kenntnis über eine geplante Nachverdichtung, wird regelmäßig geprüft, ob ein Planerfordernis besteht oder bestehen könnte. Bei der Entscheidung wird berücksichtigt, dass reine Verhinderungsbebauungspläne unzulässig sind und das Bezirksamt ggf. im Rahmen des Planungsschadensrechts die Rücknahme bestehender Baurechte ausgleichen muss. Des Weiteren fließt in die Entscheidung auch ein, welche Ressourcen (Zeit und Budget) das Bezirksamt für die Durchführung eines Aufstellungsverfahrens einsetzen müsste und stellt das den erzielbaren Ergebnissen eines Bebauungsplanverfahrens abwägend gegenüber.

Der Wunsch nach der Durchführung von Bebauungsplanverfahren wird vor allem im Zuge von Nachverdichtungsvorhaben sehr häufig von der Öffentlichkeit geäußert. Mit einem Bebauungsplan können die Auswirkungen eines Bauvorhabens auf die soziale, grüne und verkehrliche Infrastruktur geregelt werden. Es wird jedoch häufig verkannt, dass über einen Bebauungsplan u. U. eine deutlich größere Baumasse ermöglicht wird, als dies nach § 34 BauGB zulässig wäre.

Anmerkung 2.:

Zwischen den Bezirken im ehemaligen Westberlin und ehemaligen Ostberlin besteht planungsrechtlich ein größerer Unterschied. Große Teile Westberlins sind mit dem Baunutzungsplan überplant. Einen solchen Generalbebauungsplan gab es im Osten Berlins wie in vielen anderen Gemeinden im gesamten Bundesgebiet nicht. Da kein wirksam übergeleiteter Bebauungsplan der DDR vorhanden ist und auch kein Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch für die betreffenden Flächen festgestellt wurde, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Diese rechtliche Einschätzung beruht nicht auf der Annahme, dass die ehemaligen Ost-Bezirke ein von Plänen von vor 1990 entblößtes Gebiet sei. Sie bedeutet lediglich, dass keine Planung von vor 1990 übergeleitet worden ist. Ist von einem „unbeplanten Innenbereich“ die Rede, so ist das eine verkürzte Formulierung für Gebiete, in denen sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt. Das heißt nicht, dass es für diese Gebiete keine Planungen gäbe. Es bedeutet schlicht, dass diese Pläne nicht die Rechtsqualität eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans haben.“

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf kann hierzu keine Angaben machen, da Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) im Gegensatz zu Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans keine räumlich festgelegten Geltungsbereiche aufweisen müssen. Eine Ausnahme bilden Flächen nach § 34 Abs. 4 BauGB. Hiernach kann eine Gemeinde (in Berlin ein Bezirksamt) durch eine Rechtsverordnung und unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestimmen, bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen oder einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen. Solche Rechtsverordnungen liegen im Bezirksamt derzeit nicht vor.“

Der Bezirk Lichtenberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die Fragen können nicht beantwortet werden, weil keine Daten zur flächenmäßigen Erfassung zu Gebieten mit Beurteilungsgrundlage nach § 34 BauGB und B-Plan Gebieten im Stadtentwicklungsamt vorliegen.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Der Bezirk Reinickendorf befindet sich im ehemaligen Westteil der Stadt. Es gelten nahezu flächendeckend verbindliche planungsrechtliche Bestimmungen durch die übergeleiteten Teile des Baunutzungsplans von 1960 sowie durch eine Vielzahl von qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen nach dem § 30 Abs. 1 – 3 BauGB. Die Ausweisungen des Baunutzungsplans als Baulandreserve, Nichtbaugelände oder Besondere Zweckbestimmung wurden nicht übergeleitet. Hier gilt § 34 BauGB, soweit ein Bebauungszusammenhang hergestellt werden kann. Ebenso sind Bahnflächen, soweit sie aus der Planfeststellung entlassen wurden, planungsrechtlich nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB zu betrachten. Als dritte Kategorie sind Bauflächen, bei denen einzelne planungsrechtliche Bestimmungen funktionslos geworden sind, zu berücksichtigen. Auch hier gilt § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB bei der planungsrechtlichen Beurteilung.

Es gibt bezirklicherseits kein Baulandkataster, welches eine Zuordnung der Flächen nach dem Planungsrecht erlaubt. Bezogen auf die Bauflächen wird ein Anteil von deutlich unter 10% für Bereiche, die planungsrechtlich dem § 34 BauGB unterliegen, geschätzt.“

Frage 3:

Wie groß ist im Vergleich zu 2. die mit Bebauungsplänen rechtskräftig belegte Fläche je Bezirk?

Antwort zu 3:

Der Bezirk Mitte teilt dazu Folgendes mit:

„Dazu liegen keine Vergleichsdaten vor. Die überplante Fläche wird aber angesichts des Umstandes, dass im ehem. West-Berlin größtenteils der Baunutzungsplan 1958/1960 gilt, größer sein als der unbeplante Innenbereich nach § 34 BauGB.“

Der Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg teilt dazu Folgendes mit:

„Die Fachsoftware eBG ist kein Statistikprogramm und lässt keine verbindliche detaillierte Such- und Filterfunktion zu.“

Der Bezirk Pankow teilt dazu Folgendes mit:

„Der Bezirk Pankow hat eine Gesamtfläche von etwa 10.300 ha. Davon sind ca. 459,4139 ha mit rechtskräftig festgesetzten B-Plänen belegt und damit nach § 30 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Wie sich das in Relation zu planungsrechtlich gemäß § 34 Baugesetzbuch zu beurteilenden Flächen verhält, kann ohne die Angabe zu Frage 2 derzeit nicht dargelegt werden.“

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Hinweis: Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf als Westbezirk mit Baunutzungsplan kommt § 34 BauGB nur in sehr untergeordnetem Maße zur Anwendung.“

Der Bezirk Spandau teilt dazu Folgendes mit:

„Aufgrund des flächendeckenden Baunutzungsplanes, der teilweise nicht gem. § 173 BBauG übergeleitet wurde, sind die Flächen nicht ermittelbar.“

Der Bezirk Steglitz-Zehlendorf teilt dazu Folgendes mit:

„In der Kürze der Zeit und mit den bestehenden Ressourcen kann keine Antwort geliefert werden.“

Der Bezirk Tempelhof-Schöneberg teilt dazu Folgendes mit:

„S. O.“

Der Bezirk Neukölln teilt dazu Folgendes mit:

„Die Flächenangaben wurden mit der zur Verfügung stehenden GIS-Software berechnet. Die hier genannten Werte sind nach diesen Ermittlungen vollständig und richtig.

Dabei war es allerdings nicht möglich, die Flächen der Baunutzungsplan-Ausweisungen "Nichtbaugelände" und "Baulandreserve" exakt nach den Anteilen zu berechnen, die nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) und § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen sind. Diese Flächen sind überwiegend Außenbereich, so dass nur eine vergleichsweise geringe Fläche als unbeplanter Innenbereich beurteilt wird. Den Hauptteil davon bildet die Großsiedlung Gropiusstadt, soweit dort keine Bebauungspläne gelten (ca. 2.100.000 qm).

Die nachfolgenden Angaben sollten deshalb nur als ungefähre Angaben genutzt werden.

Fläche des beplanten Innenbereichs nach § 30 BauGB in Neukölln: 28.846.726 qm“

Der Bezirk Treptow-Köpenick teilt dazu Folgendes mit:

s. Beantwortung Frage 2

Der Bezirk Marzahn-Hellersdorf teilt dazu Folgendes mit:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf ist derzeit insgesamt eine Fläche von 10,97 km² durch rechtskräftige Bebauungspläne überplant.“

Der Bezirk Reinickendorf teilt dazu Folgendes mit:

„Hierzu gibt es keine Aufstellung. Siehe Antwort zu 2.“

Frage 4:

Wie viele B-Pläne pro Bezirk sind seit dem Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung aufgestellt worden?
Wie viel Fläche ist seitdem entstanden, wo nach dem Berliner Modell geförderte Wohnungen entstehen müssen?
Bitte je Bezirk angeben!

Antwort zu 4:

Die Übersicht der Bebauungspläne ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen.

Zu beachten ist, dass im Berliner Modell der kooperativen Baulandentwicklung für alle bis zum 31.07.2018 abgeschlossenen städtebaulichen Verträge die geförderten Wohnungen mit 25% der neu entstehenden Wohneinheiten (WE mit MBB) errechnet wurden und erst seither aus 30% der neu entstehenden Geschossfläche Wohnen für den mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnraum (vereinbarte GF mit MBB) ermittelt werden. Eine flächenbezogene Erfassung kann daher nur für letztgenannte Vorhaben dargestellt werden. Wo zwar ein Bebauungsplan mit den Anwendungsvoraussetzungen des Berliner Modells aufgestellt ist, die konkrete Bemessung der mietpreis- und belegungsgebundenen Fläche aber noch aussteht, ist dies mit „noch offen“ gekennzeichnet.

Bezirk	B-Plan	vertragsschließende Stelle	Quote MBB	vereinbarte WE mit MBB	vereinbarte GF mit MBB in m ²
CW	4-57 VE	BA CW	25%	32	
CW	4-59 VE	BA CW	25%	165	
CW	4-60	BA CW	30%		2.192
CW	4-62	BA CW	25%	60	
CW	4-64	BA CW	25%	66	
CW	4-65	BA CW	30%		3.345
CW	4-71 VE	BA CW	30%		4.570
CW	4-73	BA CW	30%		4.888
CW	VII-233-1 VE	BA CW	25%	97	
FK	2-35a VE	BA FK	25%	59	4.189
FK	2-35b VE	BA FK	30%		4.703
FK	V-1-1	BA FK	20%	64	4551
FK	V-1-2	BA FK	20%	30	2.427
FK	VI-46-1	BA Ne	30%		8.910
FK	VI-46-1	BA Ne	30%		2.397
Li	11-114 VE	BA Li	25%	32	
Li	11-116 VE	BA Li	25%	41	

Li	11-118 VE	BA Li	25%	222	
Li	11-120 VE	BA Li	25%	140	
Li	11-157	BA Li	30%		12.000
Li	11-158	BA Li	30%		8.821
Li	11-47ba	BA Li	25%	211	
Li	11-57a	BA Li	25%	37	
Li	11-60	BA Li	25%	132	
Li	11-93	BA Li	30%		2.457
Li	11-94 VE	BA Li	25%	74	
Li	11-9c	BA Li	25%	98	
Li	XVII- 50aba	BA Li	25%	189	
Li	11-168	SenStadt II W	30%		13.620
Li	11-171	BA Li			noch offen
Li	11-187VE	BA Li			noch offen
MH	10-44	BA MH	25%	182	
MH	10-45	BA MH	30%		10.356
MH	10-86	BA MH	30%		7.782
MH	XXI-22-2	BA MH	30%		43.350
MH	XXI-40bb	BA MH	25%	145	
MH	10-87	BA MH			noch offen
MH	10-136	BA MH			noch offen
Mi	1-64a VE	BA Mi	22,5%	120	
Mi	1-67 VE	BA Mi	15%	160	
Mi	I-14a	BA Mi	25%	120	
Mi	I-14a	BA Mi	25%	10	
Mi	II-91-1	BA Mi	30%		2.496
Mi	1-62a	SenStadt II A	25%	215	
Ne	8-19b-1	BA Ne	30%		12.810
Ne	8-30	BA Ne	18%	76	
Ne	8-73a	BA Ne	30%		6.788
Ne	8-86a	BA Ne	30%		3.163
Ne	8-86a	BA Ne	30%		3.596
Ne	XIV-172-1	BA Ne	30%		2.318
Ne	XIV-293b	BA Ne	25%	54	
Ne	8-66	SenStadt II W	30%		25.712
Pa	3-41	BA Pa	30%		10.046
Pa	3-60	BA Pa	30%		60.000
Pa	3-85	BA Pa			noch offen

Re	12-53	BA Re	25%	17	
Re	12-54	BA Re	25%	48	
Re	12-58	BA Re	25%	33	
Re	12-63a	BA Re	30%		3.011
Sp	5-112 VE	BA Li	30%		4.560
Sp	5-102	BA Sp		296	
Sp	5-105 VE	BA Sp	30%		12.600
Sp	5-107	BA Sp	25%	191	
Sp	5-109	BA Sp	25%	920	
Sp	5-124	BA Sp	30%		3.471
Sp	5-73	BA Sp	21%		6.803
Sp	5-74	BA Sp	30%		13.219
Sp	5-87a	BA Sp	25%	22	
Sp	5-87b	BA Sp	25%	3	
Sp	5-91	BA Sp	22%	126	
Sp	5-97 VE	BA Sp	25%	32	
Sp	5-113	SenStadt II W	25%	108	
Sp	5-98	SenStadt II W	30%		26.790
Sp	5-138 VE				4650
SZ	6-24	BA SZ	25%	55	
SZ	6-30	BA SZ		539	
SZ	6-31 VE	BA SZ	30%		7.358
SZ	6-32	BA SZ	25%	33	
TK	9-11 VE	BA TK	25%	16	
TK	9-55 VE	BA TK	30%		9.640
TK	9-56 VE	BA TK	30%		15.008
TK	9-68 VE	BA TK	30%		12.453
TK	XV-29b VE	BA TK	30%	103	
TK	XVI-81	BA TK	25%	56	
TK	9-50a	SenStadt II W	25%	175	
TS	7-100 VE	BA TS	30%		6.633
TS	7-65 VE	BA TS	25%	99	
TS	7-66 VE	BA TS	15%	45	
TS	7-68	BA TS	25%	235	
TS	7-73 VE	BA TS	25%	54	
TS	7-75	BA TS	25%	35	
TS	7-77 VE	BA TS	25%	99	
TS	7-81 VE	BA TS	25%	116	
TS	7-83	BA TS	30%		3.432

TS	7-87	BA TS	30%	6.595
TS	7-92	BA TS	30%	9.586
TS	7-95	BA TS	30%	24.260
TS	7-98 VE	BA TS	30%	3.838
TS	7-106			4.916

Berlin, den 21.04.2026

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen